

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN
KÄRNTEN



KÄRNTEN

9341 Straßburg, den 07.01.2026
telefon 04266/2236
fax 04266/2395
e-mail strassburg@ktn.gde.at
homepage www.strassburg.at

Zahl: **004-3/2025/4-ho/R**
Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg
am Donnerstag, d. 18.12.2025 um 19.00 Uhr**

Niederschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg am **Donnerstag, d. 18.12.2025 um 19.00 Uhr** im Stadtgemeindeamt Straßburg.

Anwesende: Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Simone Wachernig, Vbgm. Emilis Selinger, StRt Georg Kraßnitzer, StRt Ewald Stoderschnig, E-GR Günter Bachler, GR Mag. Peter Leitgeb, GR Stephan Liebhart, GR Micheal Plesiutschnig, GR Jennifer Wachernig, GR Verena Schliezer BA, GR Hannes Schlintl, GR Gernot Lachowitz, E-GR Ing. Hermann Salzmann, GR Maria Magdalena Glanzer, GR Edwin Lassernig, GR Ing. Jakob Leitgeb, GR Florian Buchhäusl

Entschuldigungen: GR Michael Maurer, GR Anton Ruhdorfer, GR Stefan Brandstätter (kein Ersatz anwesend)

weiters anwesend: Helmut Hoi, Amtsleiter
Johannes Robinig, Schriftführer
Mag. Heinz Hochsteiner

1) Begrüßung und Eröffnung

Bgm. Franz Pirolt begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

Angelobung des E-GR Günter Bachler gem. § 21 Abs. 5 der K-AGO idgF.

E-GR Günter Bachler legt vor dem Gemeinderat durch die Worte „ Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

2) Nachwahl 1. Vizebürgermeister gem. § 24 K-AGO und Angelobung gem. § 25 K-AGO

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Mit Eingabe vom 30.11.2025 ist vom 1. Vizebürgermeister, Oskar Gruber, eine Verzichtserklärung zur Ausübung seines Gemeinderatsmandates eingegangen, ebenso wird darin auf Verbleib als Ersatzmitglied verzichtet. Als nächstgerechtes Gemeinderatsersatzmitglied rückt Herr Stephan Liebhart in den Gemeinderat nach.

Aufgrund der vorliegenden Mandatsverzichtserklärung ist die Nachwahl des 1. Vizebürgermeisters erforderlich.

Die Nachwahl des 1. Vizebürgermeisters erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei (FPÖ). Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag werden im Rahmen dieser GR-Sitzung geleistet.

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, erklärt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages Frau Simone Wachernig als 1. Vizebürgermeisterin für gewählt.

Die neu gewählte 1. Vizebürgermeisterin, Frau Simone Wachernig legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Vertreters der Bezirkshauptfrau, Herrn Mag. Heinz Hochsteiner, das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

3) Nachwahl Ersatzmitglied 1. Vizebürgermeisterin gem. § 24 K-AGO und Angelobung gem. § 25 K-AGO

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Die Nachwahl für das frei gewordene Ersatzmitglied des 1. Vizebürgermeisters erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei (FPÖ). Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag werden im Rahmen dieser GR-Sitzung geleistet. Der

Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, erklärt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages Herrn Stephan Liebhart als Ersatzmitglied der 1. Vizebürgermeisterin für gewählt.

Das neu gewählte Ersatzmitglied der 1. Vizebürgermeisterin, Herr Stephan Liebhart, legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters, Franz Pirolt, das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

4) Nachwahl sonstiges Mitglied des Stadtrates gem. § 24 K-AGO und Ange-lobung gem. § 25 K-AGO

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Mit Eingabe vom 10.12.2025 ist vom Stadtrat, Karl Sabitzer, eine Verzichtserklärung zur Ausübung seines Gemeinderatsmandates eingegangen, Herr Sabitzer möchte aber auf der Liste der Ersatzmitglieder verbleiben. Als nächstgereihtes Gemeinderatsersatzmitglied rückt Herr Hannes Schlintl in den Gemeinderat nach.

Aufgrund der vorliegenden Mandatsverzichtserklärung ist die Nachwahl eines sonstigen Mitgliedes des Stadtrates erforderlich.

Die Nachwahl des sonstigen Mitgliedes des Stadtrates erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei (FPÖ). Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag werden im Rahmen dieser GR-Sitzung geleistet.

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, erklärt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages Herrn Georg Kraßnitzer als sonstiges Mitglied des Stadtrates für gewählt.

Das neu gewählte sonstige Mitglied des Stadtrates, Herr Georg Kraßnitzer legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters, Franz Pirolt, das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

5) Nachwahl Ausschussmitglieder und Obmann gem. § 26 K-AGO

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Die Nachwahl der Ausschussmitglieder und Obmannes erfolgt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei (FPÖ). Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag werden im Rahmen dieser Sitzung geleistet.

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, erklärt aufgrund des eingebrachten Nachwahlvorschlages nachstehende Mitglieder der FPÖ in den Ausschüssen für gewählt.

Pflichtausschuss:

Kontrollausschuss

Schlütl Hannes, Mitglied
Wachernig Jennifer, Mitglied
Glanzer Maria Magdalena, Mitglied

Sonstige Ausschüsse:

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt

Kraßnitzer Georg, Obmann

Schlütl Hannes, Mitglied
Brandstätter Stefan, Mitglied

Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit (unverändert)

Wachernig Simone, Obfrau

Wachernig Jennifer, Mitglied

Ausschuss für Angelegenheiten der Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr (unverändert)

Buchhäusl Florian, Mitglied
Brandstätter Stefan, Mitglied
Glanzer Maria Magdalena, Mitglied

6) Referatsaufteilung, Verordnung

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat vom 09.12.2025 schlägt dem Gemeinderat die Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung vor und stellt folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge die beiliegende Verordnung, mit der eine Referatsaufteilung auf den Bürgermeister und die beiden Vizebürgermeisterinnen vorgenommen wird, annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN



9341 Straßburg, den 18.12.2025
Telefon 04266/2236
Fax 04266/2395

email: strassburg@ktn.gde.at
homepage: www.strassburg.at

ZAHL 010-5/2025-ho

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 18. Dezember 2025, Zahl: 010-5/2025-ho, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeisterinnen aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

**§ 1
Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches**

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeisterinnen wie folgt aufgeteilt:

<u>Bürgermeister Franz Pirolt:</u>	Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einer Vizebürgermeisterin übertragen werden.
<u>1. Vizebürgermeisterin Simone Wachernig:</u>	Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt.
<u>2. Vizebürgermeisterin Emilia Selinger:</u>	Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit sowie Angelegenheiten der Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr.

**§ 2
Vertretung im Verhinderungsfall**

Ist eine Vizebürgermeisterin an der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verhindert, so wird sie vom Bürgermeister vertreten.

-Seite 2-

§ 3 Weisungsbindung

Die Vizebürgermeisterinnen sind in den übertragenen Aufgaben an die Weisung des Bürgermeisters gebunden.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2021, Zahl: 010-5/2021-ho, außer Kraft.



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Pirolt', followed by a blue circular official seal. The seal contains a shield with a cross and the text 'GEMEINDE STRASSBURG' around the bottom edge. Above the shield, it says 'Post 1920' and 'L'Veit an der Glan'.

7) Bestellung Mitglieder und Ersatzmitglieder für den AWV Friesach-Althofen

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat vom 09.12.2025 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für den AWV Friesach-Althofen bestellen:

Vorstand

Mitglied Bürgermeister Franz Pirolt
Ersatzmitglied Vizebürgermeisterin Emilia Selinger
Mitglied Vizebürgermeisterin Simone Wachernig
Ersatzmitglied Stadtrat Ewald Stoderschnig

Mitgliederversammlung

Mitglied Bürgermeister Franz Pirolt
Ersatzmitglied Vizebürgermeisterin Emilia Selinger
Mitglied Vizebürgermeisterin Simone Wachernig
Ersatzmitglied Stadtrat Ewald Stoderschnig

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Bgm. Franz Pirolt bringt nachstehenden Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO dem Gemeinderat zur Kenntnis:



An den Gemeinderat der Gemeinde Straßburg

Überreicht in der Sitzung vom 18.12.2025

Antragsteller:

Vzbgm. Emilia Selinger
STR Ewald Stoderschnig
GR Michael Plesiutschnig
GR Schliezer Verena BA
EGR Hermann Salzmann
GR Edwin Lassernig
GR Leitgeb Peter
GR Leitgeb Jakob
GR Gernot Lachowitz
EGR Günter Bachler

Gemeinderatspartei:

Straßburger Volkspartei gemeinsam mit der SPÖ Straßburg

Betreff: Beschlussfassung über die sofortige Vergabe der freistehenden Wohnung im Feuerwehrhaus an die Jungbürgerin Jennifer Monai

Rechtsgrundlage: Dringlichkeitsantrag lt. § 42 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO)

I. Präambel

Der vorliegende Antrag dient dazu, den Willensbildungsprozess des Gemeinderates hinsichtlich der Nutzung der kommunalen Wohnfläche im Feuerwehrhaus Straßburg im Sinne der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Jugend in Gang zu setzen.

II. Begründung

Wir nehmen Bezug auf die letzte Gemeinderatssitzung vom 23.10. und die entsprechenden Beratungen, welche im Sitzungsprotokoll auf Seite 30 bis 32 dokumentiert sind. Dort wurde der Antrag, einen Mietvertrag mit der KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH über zwei Wohnungen im Feuerwehrhaus zu beschließen, in einer namentlichen Abstimmung mit 9 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Vergabe von Wohnraum fällt in den **eigenen Wirkungsbereich** der Gemeinde und in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung. Es ist die Pflicht der Gemeindeverwaltung, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und insbesondere der **Zweckmäßigkeit** bei der Verwaltung des Gemeindevermögens zu beachten.

Wir verweisen auf die Passagen auf Seite 31 und 32 des Protokolls, in denen die Notwendigkeit hervorgehoben wurde, dass die **Jugend von Straßburg günstige Startwohnungen** und somit eine Perspektive in der Heimatgemeinde erhält.

Die nun seit geraumer Zeit freistehende Wohnung im Feuerwehrhaus sollte im Sinne dieser Zweckmäßigkeit an eine Jungbürgerin vergeben werden, die sich aktiv in die Gemeinschaft einbringt und als **Mitglied der Feuerwehr Straßburg** einen wichtigen Beitrag zur **Aufrechterhaltung der lokalen Gefahrenabwehr** leistet.

III. Beschlussantrag

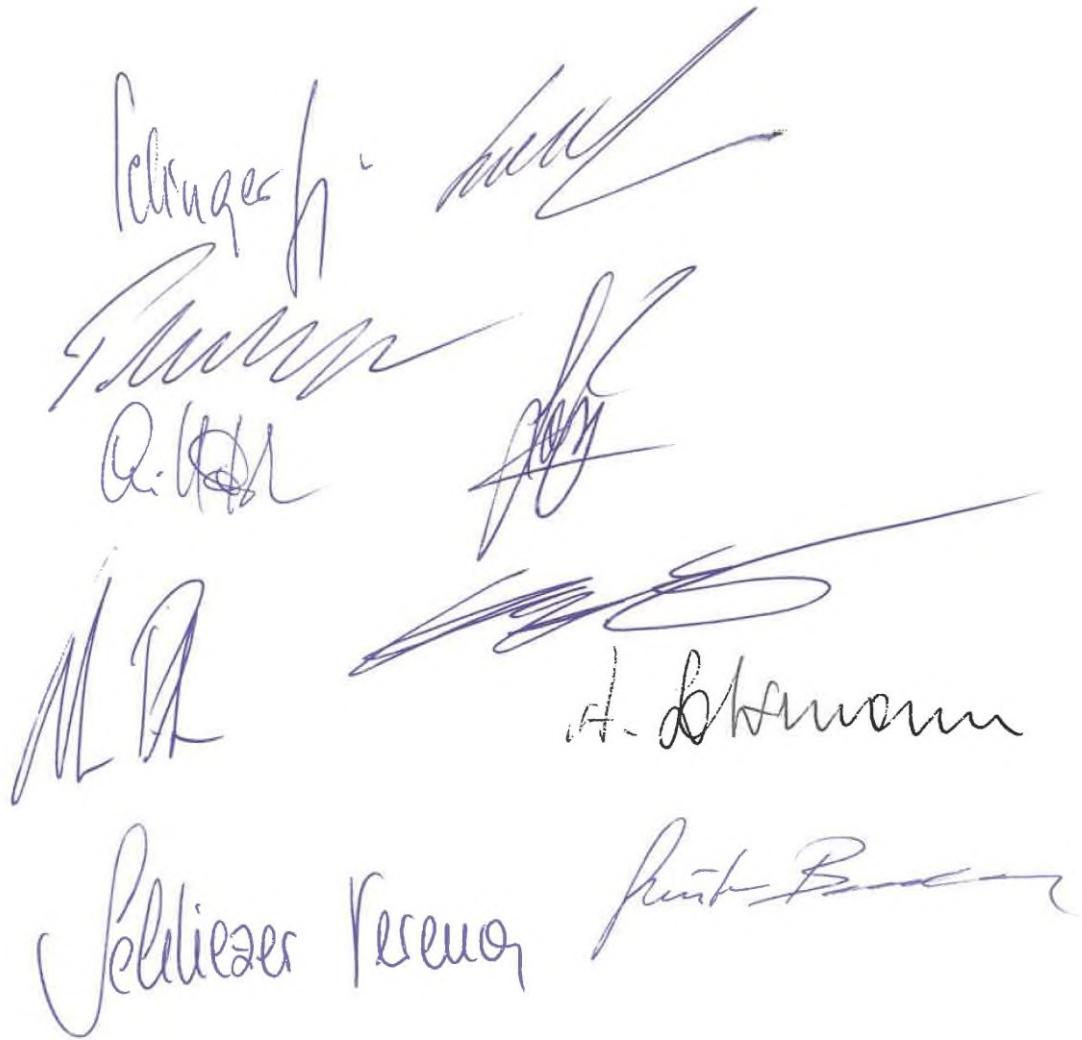
Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Gemeinderat lehnt die Vergabe der Wohnungen im Feuerwehrhaus an ein gewerbliches Unternehmen zur Mitarbeiterunterbringung erneut ab, da die Bevorzugung der **Jugend von Straßburg bei der Bereitstellung von günstigem Wohnraum** als vorrangiges kommunalpolitisches Ziel festgelegt wird.
2. Die freistehende **Wohnung im zweiten Stock des Feuerwehrhauses** wird **an die Bewerberin Monai Jennifer** vergeben.
3. Die Vergabe erfolgt prioritär, da Jennifer Monai sich bereits im **August 2025 als erste Person für diese Wohnung beworben** hat und als **aktives Vorstandsmitglied der Feuerwehr Straßburg** besonderes Engagement für das örtliche Gemeinwohl nachweist.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden **Mietvertrag mit Jennifer Monai bis spätestens 31.12.2025** rechtssicher auszufertigen.

Straßburg am 18.12.2025

Unterschriften



The image shows five handwritten signatures in blue ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures: 'Schengen', 'Monai', and 'A. Schwanen'. The bottom row contains two signatures: 'MR' and 'F. B...'. Below the bottom row, the text 'Selbstleser Version' is written in blue ink, followed by a signature that appears to be 'F. B...'. The signatures are written in a cursive, fluid style.

Dieser Antrag wird gemäß § 42 Abs. 4 der K-AGO vom Bürgermeister dem Stadtrat zur Vorberatung zugewiesen – ein Mietvertrag hat finanzielle Auswirkungen!

8) Niederschriften – Kenntnisnahme

a) des Gemeinderates vom 23.10.2025

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschrift, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschrift wird ersucht.

Bericht der Protokollzeugen: GR Maria Magdalena Glanzer, GR Ing. Jakob Leitgeb

Berichtigungen und Ergänzungen in der Niederschrift mögen vorgetragen werden.

ANTRAG: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 23.10.2025 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 23.10.2025 wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 18.12.2025.

GR Hannes Schlintl, GR Gernot Lachowitz

b) des Kontrollausschusses vom 02.12.2025

Berichterstatter: Ausschussobermann-StV. Edwin Lassernig

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, GR Michael Maurer, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung; gegen die Tagesordnung gibt es keinen Einwand.

2) Prüfung des Tagesabschlusses (Barkasse, Girokonten, Sparkonten)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung. Kassenstand: € 1.765.373,28

3) Prüfung des Kassabuches, der Abgaben- und Gebühreneinhebungsblöcke und des Verwaltungsabgaben- und Bundesgebührenbuches

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

4) Prüfung der Rück- bzw. Außenstände

Die aktuellen Rück- und Außenstände werden von Gemeindemitarbeiter Harald Jussel erläutert und den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht. Harald Jussel informiert weiters, dass bei 3 Außenständen der AKV zur Einbringung beauftragt wurde. Ohne diese 3 Fälle belaufen sich die Außenstände auf € 1.370,--

5) Prüfung der Konten, Belege und des Zeitbuches Haushalt (Buchungsjournal)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

6) Allfälliges

GR Edwin Lassernig fragt nach, warum die Jubiläumszuwendung des Amtsleiters erst im Nachtragsvoranschlag 2025 berücksichtigt wurde, der Amtsleiter beantwortet diese Anfrage.

GR Edwin Lassernig schlägt vor, in einer der nächsten Kontrollausschusssitzungen die Heizkosten der Gemeinde näher anzuschauen.

GR Georg Kraßnitzer erkundigt sich, ob das Mietverhältnis mit Deborah Bärman ordnungsgemäß beendet wurde. Gemeindemitarbeiter Harald Jussel kann diese Anfrage positiv beantworten.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und die Arbeit im Ausschuss. Weiters wird berichtet, dass die Wohnung in der VS-Kraßnitz vorübergehend an die Fam. Glanzer Josef jun. wegen Umbauarbeiten bei seinem Wohnhaus für einige Monate zur Verfügung gestellt wird.

ANTRAG: Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 02.12.2025 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

9) Voranschlag 2026

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

- a) Stellenplan 2026
- b) Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2026
- c) Ergebnisvoranschlag 2026
- d) Finanzierungsvoranschlag 2026
- e) Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen 2026
- f) Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2026
- g) Verordnung zum Voranschlag 2026
- h) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2026 - 2030

zu a) Stellenplan 2026

ANTRAG a): Der vorliegende Stellenplan (Verordnung) für das Jahr 2026 möge beschlossen werden.

BESCHLUSS: Der Stellenplan 2026 wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 18. Dezember 2025, Zahl: 012-3/2025-ho, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 230 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs-ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen-wert	
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	100,00%	C	IV	10	42	42,00
3	75,00%			8	36	27,00
4	100,00%	C	V	9	39	39,00
5	100,00%	C	V	9	39	39,00
6	100,00%	P2	III	7	33	
7	100,00%	P5	III	2	18	
8	100,00%	P5	III	2	18	
9	100,00%	P2	III	7	33	
10	100,00%	P3	III	6	30	
11	100,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						207,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.



**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2024, Zahl: 012-3/2024-ho, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A blue ink signature of the name "Franz Pirolt" is placed next to a circular blue ink stamp. The stamp contains a floral emblem in the center, surrounded by the text "BÜRGERTUM" at the top and "GEMEINDE STRÄSSBURG" around the bottom edge.

Angeschlagen am: 19.12.2025

Abgenommen am: 02.01.2026

zu b) Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2026

ANTRAG b): Die beiliegende Amtsvorlage möge angenommen und beschlossen werden.

BESCHLUSS: Die textlichen Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2026 werden **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2026

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, zum Voranschlag 2026.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Straßburg für das Haushaltsjahr 2026 wurde, wie jedes Jahr, nach den vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde immer wieder in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Im Voranschlag sind keine neuen investiven Einzelvorhaben oder sonstige Investitionen enthalten, ebenso fast keine freiwilligen Leistungen, diese müssen, wenn überhaupt möglich, in den Nachtragsvoranschlägen Berücksichtigung finden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Gegenüber dem Ausgangsbudget 2025 kann leider keine Verbesserung im Finanzierungshaushalt festgestellt werden. Die Pflichtumlagen an das Land Kärnten steigen weiter, durch die moderate Erhöhung bei den Bundesertragsanteilen liegen wir jetzt circa auf dem Niveau von 2022; diese Erhöhung um rund € 100.000,-- wird durch Mindereingänge bei den Finanzzuweisungen, teilweise Einmaleffekte im Jahr 2025, wieder kompensiert. Die Gemeindeaufsichtsbehörde besteht darauf und es ist auch notwendig, sämtliche freie BZ-Mittel innerhalb des Rahmens in der operativen Gebarung einzusetzen; dass eine Zuordnung von BZ-Mittel für nicht investive Zwecke für die Entwicklung jeder Gemeinde schlecht ist, muss hier wiederum nicht weiter erläutert werden.

Für die teilweise Bedeckung der Schulgemeindeverbandsumlage darf der IKZ – Bonus 2026 in Höhe von € 50.000,-- verwendet werden. Noch nicht veranschlagt sind die KIG – Mittel für investive Zwecke in Höhe von € 98.000,--.

EHH – Saldo 0 bereinigt – siehe Anlage

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 5.821.400

Aufwendungen: € 5.799.400

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 0

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 22.000

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.825.400
Auszahlungen:	€ 4.825.400

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	0
---	---	---

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Dem Gemeinderat wird weiterhin der Handlungsspielraum genommen! Man kann nur auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung in den kommenden Jahren hoffen.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

**5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012
-ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013**

nicht erforderlich

zu c) Ergebnisvoranschlag 2026

zu d) Finanzierungsvoranschlag 2026

Der Gesamtvoranschlag 2026 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 09.12.2025 behandelt. Die Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 02.12.2025. Der Stadtrat stellt folgende Anträge an den Gemeinderat:

ANTRAG c): Der Gemeinderat möge den ERGEBNISVORANSCHLAG 2026 mit Erträgen in der Höhe von € 5.821.400 und Aufwendungen in der Höhe von € 5.799.400 annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Der ERGEBNISVORANSCHLAG 2026 wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

ANTRAG d): Der Gemeinderat möge den FINANZIERUNGSVORANSCHLAG 2026 mit Einzahlungen in der Höhe von € 4.825.400 und Auszahlungen in der Höhe von € 4.825.400 annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Der FINANZIERUNGSVORANSCHLAG 2026 wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

zu e) Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen 2026

Alle bestehenden Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen sollen für das Haushaltsjahr 2026 unverändert bleiben.

ANTRAG e): Die GEBÜHREN, ABGABEN, STEUERN und UMLAGEN für 2026 mögen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Beitrag/Steuer/Gebühr/Art der Abgabe bzw. privatrechtl. Entgelt.	Verordnung/ Beschluss des Gemeinderates vom...	Hebesatz v.H./v.T. oder Betrag in € inkl. Ust.	...der Bemessungsgrundlage oder je Einheit
Grundsteuer von land- u. forstwirtschaftl. Betrieben	25.03.1992	500 v.H.	des Messbetrages
Grundsteuer von Grundstücken	25.03.1992	500 v.H.	des Messbetrages
Orftaxe	20.12.2018	€ 1,50	pro Pers./Nächtigung
Hundeabgabe	21.12.2015	€ 25,-	je Hund (Wachhund)
		€ 25,-	je Hund (Gewerbe)
	sonstige Hunde	€ 25,-	je weiterer Hund in Ausübung eines Gewerbes
		€ 25,-	alle übrigen Hunde
Deckumlage	18.12.2003	€ 12,50	je Deckung
Wasseranschlussbeitrag	19.12.1996 u.	€ 1.453,46	je Bewertungseinheit
	21.12.2001		
Wasserbezugsgebühr	07.10.2010	€ 1,25	je m3 verbrauchtes Wasser
Wasserzählermiete	17.12.1986	€ 6,40	je Uhr/jährlich
Kanalanschlussbeitrag	19.12.1996 u.	€ 2.543,55	je Bewertungseinheit
	26.02.2003		
Kanalbenützungsgebühr			
Grundgebühr/jährlich	21.12.2015	€ 265,-	je Bewertungseinheit
Verbrauchsgebühr			
Marktstandsgebühr	12.03.2002	€ 1,50	je Laufmeter
Müllabfuhr-			
Abfallbeseitigungsgebühr			
Sack 60 l/ innerhalb der Sammelpunkte	21.12.2023	€ 8,29	je zugeteiltem Sack
Sack 60 l/ außerhalb der Sammelpunkte	21.12.2023	€ 7,61	je zugeteiltem Sack
Tonne 120 l/ 2-wöchentl. Entleerung	21.12.2023	€ 8,98	je Entleerung
Tonne 240 l/ 2-wöchentl. Entleerung	21.12.2023	€ 14,90	je Entleerung
Tonne 1100 l/ 2-wöchentl. Entleerung	21.12.2023	€ 68,21	je Entleerung
Biotonne 120 l	21.12.2023	€ 8,98	je Entleerung
Biotonne 240 l	21.12.2023	€ 14,90	je Entleerung
Vergnügungssteuer lt. VO	21.12.2010		
Zweitwohnsitzabgabe lt. VO	07.10.2010		
Badegebühren lt. Kundmachung	02.04.2014		
Aufbahrungshalle	22.12.2014	€ 100,-	Pro Aufbahrung
Kommunalsteuer		3 v.H.	der Bruttolohnsumme
Info:			
Nächtigungstaxe € 0,70			
Totenbeschaugebühr € 180,00			
Verrechnungsstunde für Bauhofmitarbeiter € 37,00			

Stand: 19.12.2024

STADTGEMEINDEAMT STRASSBURG
pol. Bez. St. Veit a. d. Glan

Straßburg, 19.12.2024

Zahl: 8310/2024-BGM/jh
Betr.: Freibad Straßburg – Gebühren

K U N D M A C H U N G

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 19. Dezember 2024 teilt der Bürgermeister der Stadtgemeinde Straßburg mit, dass die Preise für die Benützung des Freibades Straßburg und das Betreten des Badegeländes folgend festgesetzt wurden:

Ganztageskarten	Erwachsene	€ 2,50
	Kinder	€ 2,00
Halbtageskarten (ab 15:00 h)	Erwachsene	€ 2,00
	Kinder	€ 1,50
Saisonkarten	Erwachsene	€ 50,00
	Kinder	€ 25,00
Kabinenkarten	einmalige Benützung für 1 Kabine	€ 2,00

Bei Kindern wird die unterste Altersgrenze bei der Eintrittsbemessung mit 4 Jahren und die Obergrenze mit dem 15. Lebensjahr festgelegt. Die entrichtete Gebühr (Eintritts- und Kabinengebühr) im Freibad Straßburg berechtigt nur eine einmalige Benützung. Weiters wird kundgemacht, dass für abhanden gekommene Bekleidungsstücke und Wertgegenstände die Stadtgemeinde Straßburg nicht haftet.

Jede mutwillige Störung des Badebetriebes wird von der Stadtgemeinde Straßburg entsprechend den ortspolizeilichen Vorschriften geahndet. Der Badebetrieb ist von 9.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr abends aufrecht. Den Anweisungen der Freibad-Aufsichtsperson hat jeder Badegast unbedingt Folge zu leisten. Die Badeordnung ist einzuhalten.



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Franz Piroth

zu f) Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2026

ANTRAG f): Die Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2026 mögen vom Gemeinderat angenommen und beschlossen werden.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

zu g) Verordnung zum Voranschlag 2026

ANTRAG g): Die beiliegende VERORDNUNG zum Gesamtvoranschlag 2026 möge angenommen und beschlossen werden.

BESCHLUSS: Die Verordnung zum Gesamtvoranschlag 2026 wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 18. Dezember 2025,
Zahl: 902-0/2025-ho, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026
erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019,
zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.821.400
Aufwendungen:	€	5.799.400

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	22.000
--	---	--------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.825.400
Auszahlungen:	€	4.825.400

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	0
---	---	---

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige
Deckungsfähigkeit festgelegt:

entfällt

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Prolt



The image shows a blue ink signature of 'Franz Prolt' to the left of a circular blue official seal. The seal contains a heraldic shield with a cross and the text 'GEMEINDE STRASSBURG' around the border. Above the shield, it says 'St. Veit an der Göttweide'.

zu h) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2026 – 2030

Der Stadtrat vom 09.12.2025 hat sich mit dieser Budgetvorschau befasst und stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG h): Der MEIFP für die Jahre 2026 bis 2030 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

10) Aufnahme von Kontokorrentkrediten 2026

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Für die Fortführung der laufenden Geschäfte der Stadtgemeinde Straßburg im Haushaltsjahr 2026 ist die Aufnahme von Kontokorrentkrediten vorgesehen.

Der Stadtrat vom 09.12.2025 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Kontokorrentkredite in der Gesamthöhe von € 500.000,-- mögen für das Haushaltsjahr 2026 bei den örtlichen Kreditinstituten aufgenommen werden.

€ 250.000,-- bei der Kärntner Sparkasse AG, Fixzinsvariante laut vorliegendem Angebot vom 04.11.2025

€ 250.000,-- bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten eG, Fixzinsvariante laut vorliegendem Angebot vom 14.11.2025

Diese Kontokorrentkredite dienen nur zur Fortführung laufender Geschäfte und liegen unter dem höchstmöglichen Gesamtausmaß gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

11) Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven/Rücklagen zur Kassenverstärkung

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 einstimmig vorgeschlagen, zur Zwischenfinanzierung laufender Vorhaben, Investitionen und Notwendigkeiten, anstatt Finanzierung über Kontokorrentkredit ein sogenanntes „Inneres Darlehen zur Verstärkung des Kassenbestandes“ über die vorhandenen Rücklagen zu beschließen (wie in den Vorjahren). Damit soll die Möglichkeit gegeben sein, vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten zu bewältigen, ohne den Banken Sollzinsen zahlen zu müssen.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge für den vorangeführten Zweck ein sog. „INNERES DARLEHEN“ zur Verstärkung des Kassenbestandes (Inanspruchnahme von Haushaltsrücklagen) wie folgt beschließen:

Laufzeit: 1.1.2026 bis 31.12.2026

Darlehenshöhe: Inanspruchnahme bis maximal € 300.000

Verzinsung: Nettohabenverzinsung der Sparkonten
(Habenzinsen abzgl. KEST)

Den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und dem Wirtschaftshof dürfen daraus keine Schäden entstehen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

12) Außer- und überplanmäßige Ausgaben/Mittelverwendungen 2025

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die als Beilage angeführten Ausgaben, welche außer- und überplanmäßig im Haushaltsjahr 2025 durch den Bürgermeister zur Anordnung kommen sollen, mögen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge die in der Beilage angeführten außer- und überplanmäßigen Ausgaben/Mittelverwendungen für das Haushaltsjahr 2025 beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Stadtgemeindeamt Straßburg
pol. Bez. St. Veit a. d. Glan

Straßburg, 03.12.2025

Betr.: Außer- und überplanmäßige Ausgaben/Mittelverwendungen 2025

FINANZIERUNGSHAUSHALT u. ERGEBNISHAUSHALT

1/0100-4570 FHH/EHH	Zentralamt, Druckwerke	€	2.400	überplanmäßig
1/0100-6140 FHH/EHH	Zentralamt, Insth.v.Gebäuden	€	18.100	überplanmäßig
1/0100-7280 FHH/EHH	Zentralamt, Entg.f.so.Leistungen	€	2.000	überplanmäßig
1/1630-4520 FHH/EHH	FF Straßburg, Treibstoffe	€	1.100	überplanmäßig
1/1630-6170 FHH/EHH	FF Straßburg, Insth.v.Fahrzeugen	€	4.900	überplanmäßig
1/2110-4000 FHH/EHH	VS Straßburg, GWG	€	1.900	überplanmäßig
1/2110-7550 FHH/EHH	VS Straßburg, Transferzlg.a.Untern.	€	12.400	überplanmäßig
1/2620-6130 FHH/EHH	Sportplatz, Insth.v.so.Grunst.Eintr.	€	1.600	überplanmäßig
1/3690-7280 FHH/EHH	So.Eintr.u.Maßn.(Feste),Entg.f.so.L.	€	3.000	überplanmäßig
1/4610-7680 FHH/EHH	Jungfamilienförderung	€	2.500	überplanmäßig
1/5220-7780 FHH/EHH	Reinh.d.Luft, K-Transferzlg.a.p.H.	€	3.700	überplanmäßig
1/6120-6110 FHH/EHH	Gemeindestrassen, Instandh.	€	11.400	überplanmäßig
1/8140-7280 FHH/EHH	Straßenr.,Schneer.,Salzstr.	€	3.000	überplanmäßig
1/8150-7280 FHH/EHH	Außenanl.,Entg.f.so.Leist.	€	2.500	überplanmäßig
1/8200-4000 FHH/EHH	WiHof, GWG	€	6.000	überplanmäßig
1/8200-6140 FHH/EHH	WiHof, Insth.v.Geb.	€	2.300	außerplanmäßig

1/8200-7280 FHH/EHH	WiHof, Entg.f.so.Leist.	€	2.200	außerplanmäßig
1/8530-6140 FHH/EHH	WH Hauptstr.36, Insth.v.Geb.	€	4.300	überplanmäßig
1/8532-0100 FHH	WH Bahnstr.3, Gebäude	€	47.000	außerplanmäßig
	Summe (FHH)	€	132.300	



13) Aufteilung der BZ-Mittel 2026 und IKZ-Bonus

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die Aufteilung und Zuordnung der BZ-Mittel schlägt der Stadtrat vom 09.12.2025 dem Gemeinderat wie folgt vor bzw. stellt nachstehenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die BZ-Mittel 2026 (Gesamtsumme € 720.000,--) wie folgt zu verwenden und zuzuordnen sind:

Operative Gebarung (vm.Gemeindefinanzausgleich)	€	549.000
Bildungszentrum, Kärntner Regionalfonds-Darlehen	€	131.000
Bildungszentrum, Bankdarlehen	€	40.000

Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass der IKZ-Bonus 2026 (€ 50.000,--) wie folgt zu verwenden und zuzuordnen ist:

Schulgemeindeverbandsumlage (teilw.Bedeckung)	€	50.000
---	---	--------

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Stadtgemeindeamt Straßburg

Betr.: Aufteilung der BZ-Mittel

Vorhaben	Bedarfszuweisungen €				
	2023	2024	2025	2026	2027
Sanierung Kraßnitzauffahrt	22 200,00				
BG "B93 - vlg. Stachl"	31 800,00				
Operative Gebarung	199 700,00	583 300,00	598 200,00	549 000,00	
Bildungszentrum, Regionalfondsdarlehen				131 000,00	
Bildungszentrum, Bankdarlehen				40 000,00	
San.Garteng./Liedingerstr.u.Kleinflächensan.	75 000,00				
Lift Amtsgebäude					
Behebung Katastrophenschäden 2023	41 300,00	14 900,00			
FF Straßburg, TLFA 4000		121 800,00	121 800,00		
Gemeindestraßen/ländl.Wegenetz					
Weihnachtsbeleuchtung					
Straßenbeleuchtung	19 800,00				
Hochwasserschutzprojekt					
Fertigstellung Wilhelm-Gorton-Straße	100 300,00				
Ankauf Bauland					
Bildungszentrum	100 000,00				
Straße St. Peter - Gurk					
Feuerwehrwesen					
Fahrzeug Wirtschaftshof					
Asphaltsanierungen Modell Kärnten	41 800,00				
Operative Gebarung					
Sanierung Wohnhaus St.Georgen					
FF St. Georgen, Tragkraftspritze	15 300,00				
VS Straßburg, digitale Schultafel	11 000,00				
TKE - Annahmestelle	10 000,00				
Türe Aufbahrungshalle	11 000,00				
Gemeindestraßen/ländl.Wegenetz	31 650,00				
Summen	710 850,00	720 000,00	720 000,00	720 000,00	-

14) Holzstraße, Förderanträge

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Im laufenden Jahr wurden fünf Förderanträge eingebracht, die Festlegung der Förderwürdigkeit erfolgte durch eine Fachkommission (Dr. Schwertner, Ing. Plieschnegger, VBgm. Gruber), alle fünf Förderanträge konnten positiv beurteilt werden.

Der Stadtrat vom 09.12.2025 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht des Vorsitzenden zustimmend zur Kenntnis nehmen. Folgende Förderungen mögen über den Verein Kärntner Holzstraße ausbezahlt werden:

Michael Polliger, Schneßnitz 15	
Holzfassade	€ 1.500,00
Franz Ferdinand Otto, Pölling 4	
Holzfassade	€ 1.500,00
Stefan Madleniger, Lees 6	
Holzfassade	€ 618,75
Petra und Georg Geyer, Fürst-Salm-Straße 18	
Holzfassade	€ 1.500,00
Hanno Wachernig, Mellach 13	
Holzfassade	€ 841,90
Summe	€ 5.960,65

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

15) Dienstbarkeitsvertrag – Kabelverlegung, PV-Anlage „Grasser – Mayer“

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Die Firma Berger und Hörmann Photovoltaik GmbH, 1140 Wien, als Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage „FF Grasser-Mayer“ hat mit Eingabe vom 07.11. 2025 sowie 21.11.2025 den beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit Lageplan und Schnittdarstellung betr. der dafür erforderlichen Errichtung einer Mittelspannungsverkabelung vorgelegt und wird um Zustimmung der Stadtgemeinde Straßburg als Eigentümerin der betroffenen Grundstücke ersucht. Die geplante Leitungsführung verläuft u.a. teilweise über „alte Rechtswege in Wiesen und Felder“ aber es sind auch Querungen von Gemeindestraßen betroffen.

Insgesamt sind 8 Querungen im öffentlichen Gut mit einer Gesamtlänge von 71 Meter betroffen. Im StRt vom 07.12.2023 wurde für künftige Grabungen/Leitungsverlegungen im öffentlichen Gut ein einmaliger Entschädigungsbetrag von € 44,--/Laufmeter bei Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Antragsteller festgelegt. Das ergibt im gegenständlichen Fall eine Summe von € 3.124,--

Der Stadtrat vom 09.12.2025 schlägt dem Gemeinderat einhellig vor, dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zuzustimmen.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag „Kabelverlegung, PV-Anlage „Grasser-Mayer“ mit der Berger und Hörmann Photovoltaik GmbH, Lebereckstraße 35, 1140 Wien, zustimmen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Straßburg

Hauptplatz 1,

A-9341 Straßburg

nachfolgend kurz als Grundeigentümer bezeichnet

und

Berger und Hörmann Photovoltaik GmbH

Lebereckstraße 35

1140 Wien

nachfolgend kurz als Betreiber bezeichnet

andererseits

wie folgt:

Der Betreiber beabsichtigt die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „FF Grasser-Mayer“ auf den Grundstücken 4846/1, 4846/2, 4842, 4849/2 und 4848 sowie 4749, 4758, 4771 und 4780 in der KG 74410 Straßburg Land mit einer Nennleistung von insgesamt ca. 7,9 MWp auf einer Fläche von ca. 6,5 ha. Die für diese Photovoltaikanlage erforderliche Mittelspannungsverkabelung bzw. –ableitung verläuft unter anderem über die unten angeführten Grundstücke.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Grundeigentümer räumen dem Betreiber und deren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, auf einem Servitutsstreifen von 2 m Breite (jeweils 1 m links und rechts der Leitungsachse) auf den Grundstücken 6216/1, 6448, 6207, 6448, 6209, 6259, 6255 sowie 6180/7, EZ 378, Grundbuch KG 74410, wie auf dem beiliegenden Lageplan ersichtlich (siehe Anhang 1: Lageplan MS-Verlegung Querungen_Gemeinde_Straßburg), welcher einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Übereinkommens darstellt, eine Mittelspannungs-Leitungsanlage zum Zwecke der Ableitung der elektrischen Energie von der „Agri-PV-Freiflächenanlage Grasser/Mayer“ mit einer Betriebsspannung von 20 kV verlegt gemäß OVE E 8120 mit einer Mindestüberdeckung von 0,8 m unter Einsatz von Kabelwarnbändern und einer Schutzfolie bestehend aus den Anlagenteilen 1 System Energiekabel der Type NA2XS(F)2Y 3 x 1 x 150/240/300/400 mm² sowie LWL-Verrohrungen als Dreierverbund samt Lichtwellenleitern (in der Folge kurz als Leitungsanlage bezeichnet; siehe Anhang 2: Schnittdarstellung Kabelverlegung) zu errichten, zu betreiben und instand zu halten sowie die den sicheren Bestand der Leitungsanlage gefährdenden Bäume und Sträucher auf eigene Kosten und unter Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu entfernen. Allfällige Änderungen der tatsächlichen Situierung der Leitungsanlage auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück aufgrund behördlicher Vorgaben oder technischer Erfordernisse sind nach schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümer möglich.

- 1.2 Die Grundeigentümer erwerben an den vom Betreiber eingebrachten Gegenständen, insbesondere an der verlegten Leitungsanlage, keinerlei Eigentum.
- 1.3 Die Grundeigentümer gewähren dem Betreiber sowie den von ihm beauftragten Dritten nach telefonischer Rücksprache (ausgenommen bei Gefahr im Verzug) auf dem Servitutstreifen ungehinderten Zugang und Zufahrt zu allen Teilen der Leitungsanlage mit allen unbedingt notwendigen Fahrzeugen unter tunlichster Schonung der Substanz, soweit es für die in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte erforderlich ist.
- 1.4 Diese Dienstbarkeit bleibt auf die in der Beilage markierten Teilflächen der dienenden Grundstücke der Liegenschaft EZ 378 KG 74410 beschränkt und erstreckt sich somit nicht auf den übrigen Gutsbestand der Liegenschaft. Die lastenfreie Abschreibung ist daher für Teilflächen des Grundstückes, die außerhalb des Servitutstreifens liegen, jederzeit zulässig.

2. Entgelt

- 2.1 Für die Einräumung der Dienstbarkeitsrechte gemäß Punkt 1 des Vertrages und der damit einhergehenden Bodenwertminderung der betroffenen Grundstücke hat der Betreiber den Grundeigentümern ein einmaliges Entgelt in Höhe von € 3.124,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu leisten.
- 2.2. Dieses Entgelt ist 14 Tage vor der erstmaligen Grundinanspruchnahme fällig. Die Grundeigentümer legen dem Betreiber eine Rechnung, die die Voraussetzungen des UStG zu erfüllen hat (bis zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung ist der Betreiber nicht zur Zahlung verpflichtet).
- 2.3. Der Betreiber ist gesetzlich dazu verpflichtet, die von den Grundeigentümern geschuldete Steuer in Bezug auf Einkünfte aus der Einräumung von Leitungsrechten in Form einer pauschalen Abzugsteuer in Höhe von derzeit 10% einzubehalten und für die Grundeigentümer direkt an dessen Betriebsfinanzamt abzuführen. Die Grundeigentümer werden dem Betreiber sämtliche zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht erforderlichen Daten, insbesondere Steuer- und Sozialversicherungsnummer bekanntgeben.
- 2.4 Sollte das Projekt beispielsweise aufgrund fehlender behördlicher Genehmigungen nicht realisiert werden können und die Leitungsanlage daher nicht verlegt werden, ist kein Entgelt fällig.

3. Vertragsdauer

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird auf Bestand der Photovoltaikanlage „Agri-PV-Freiflächenanlage Grasser/Mayer“ abgeschlossen.

4. Pflichten der Grundeigentümer

- 4.1 Die Grundeigentümer verpflichten sich, in den erforderlichen Behördenverfahren die nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Grundeigentümer auf Kosten des Betreibers abzugeben, soweit diese die im gegenständlichen Vertrag geregelten Inhalte betreffen.

- 4.2 Die Grundeigentümer verpflichten sich, den Bestand und Betrieb der vertragsgegenständlichen Leitungsanlage im angeführten Umfange zu dulden.
- 4.3 Im Falle der Errichtung von Baulichkeiten sind die in den Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Abstände einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist der Betreiber als Berechtigter beizuziehen.
- 4.4 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Grabungsanfragen dritter Parteien in der / den vertragsgegenständlichen Liegenschaft/en, den/die Anfrager grundsätzlich über das Vorhandensein der vertragsgegenständlichen Mittelspannungsleitung zu informieren und ihn / sie an den Betreiber zu verweisen.

5. Pflichten des Betreibers

- 5.1 Der Betreiber ist verpflichtet, die Leitungsanlage entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und zu entfernen. Sämtliche Arbeiten sind in enger Abstimmung mit den Grundeigentümern unter Berücksichtigung deren landwirtschaftlicher Bewirtschaftung durchzuführen. Der Kabelverlauf ist einzumessen und idealerweise in das Netzinformationssystem des Netzbetreibers einzumelden.
- 5.2 Der im Zuge der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung beanspruchte Bereich ist nach erfolgter Inanspruchnahme umgehend zu rekultivieren, das ist einebnen, ausreichende Humusierung, Entsteinung und Einsaat sowie, wenn erforderlich, wieder zu bepflanzen.
Die Bauflächen sind von allen Einrichtungen und Bauresten zu säubern. Im Falle von nachfolgenden Setzungen hat der Betreiber Wiederauffüllungen und Rekultivierungsmaßnahmen vorzunehmen. Starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge sind mittels Untergrundlockerer aufzulockern.
Falls die Errichtungs- und Instandhaltungsarbeiten während der Dauer von termingebundenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten vorgenommen werden, sind Überfahrten in ausreichendem Maße herzustellen und die eintretenden Wirtschaftserschwerisse angemessen abzugelten. Zur Absicherung beweideter Flächen sind Notzäune zu errichten. Entfernte Zäune sind wiederherzustellen.
Sollten die Grundeigentümer Nachteile im Zusammenhang mit flächenbezogenen Förderungsmaßnahmen aufgrund der Grundinanspruchnahme durch den Betreiber entstehen, so werden diese vom Betreiber abgegolten.
- 5.3 Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte Anlagen, wie Brunnen, Drainagen, Wege, Brücken, Zäune, Gebäude, Grenzsteine usgl., sind vom Betreiber in angemessener Frist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Diesbezüglich ist eine Beweissicherung des Urzustandes durchzuführen. Bei Wasserversorgungsanlagen ist die Beweissicherung sowohl für die Wassermenge als auch für die Wasserqualität durchzuführen.
Im Falle der Beschädigung bzw. Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit diverser Anlagen verpflichtet sich der Betreiber den Schaden zu beheben und den früheren Zustand wiederherzustellen bzw. die Grundeigentümer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 5.4 Festgehalten wird, dass die Leitungsanlage, falls diese bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Wege, Gebäude usw.) hinderlich ist, auf Kosten des Betreibers innerhalb

angemessener Frist / innerhalb von 12 Monaten zu verlegen ist. Der neue Leitungsverlauf ist einvernehmlich mit den Grundeigentümern festzulegen.

- 5.5 Der Betreiber verpflichtet sich nach Ablauf der unter Punkt 3. definierten Dauer des Dienstbarkeitsvertrages die gegenständliche Leitungsanlage zu demontieren und den ursprünglichen Zustand binnen einer Frist von 12 Monaten wiederherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Betreiber zu tragen. Die Grundeigentümer sind berechtigt, auf Kosten des Betreibers eine Demontierung zu veranlassen, soweit der Betreiber den ursprünglichen Zustand nicht innerhalb ob angeführter Frist wiederherstellt.
- 5.6 Der Betreiber verpflichtet sich für etwaige erforderliche Bewilligungen, insbesondere wasser-, forst-, naturschutz-, baurechtliche Bewilligungen, zu sorgen und die Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 5.7 Der Betreiber übernimmt ausdrücklich alle Kosten für die Errichtung und die spätere Instandhaltung gegenständlichen Leitungsanlage.
- 5.8 Die Querungen von Gemeindewegen und -straßen sind in Abstimmung mit der bauausführenden Firma entweder in offener oder in geschlossener Bauweise auszuführen. Sämtliche Querungsarbeiten sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorzunehmen. Die betroffenen Straßen und Wege sind anschließend in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Erforderliche Asphaltierungsarbeiten sind ebenfalls innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nach Abschluss der Grabungsarbeiten durchzuführen.

6. Haftung

- 6.1 Der Betreiber verpflichtet sich, den Grundeigentümern gegenüber zur vollkommenen Schad- und Klagloshaltung insbesondere für alle Schäden, welche durch die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und Entfernung der Leitungsanlage entstehen. Zudem haftet der Betreiber den Grundeigentümern gegenüber für alle Schäden, welche von Unternehmen, die im Auftrag des Betreibers tätig werden, und von Dritten verursacht worden sind.
- 6.2 Die Grundeigentümer haften nicht für Schäden an den Leitungsanlagen, die von Naturereignissen oder sonstigen Zufallsereignissen verursacht werden. Im Übrigen haften die Grundeigentümer nur für solche Schäden, die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

7. Verzicht auf eine grundbürgerliche Durchführung

Auf eine grundbürgerliche Einverleibung der in diesem Vertrag genannten Rechte wird einvernehmlich verzichtet.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

- 8.3 Das Vertragsverhältnis geht beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Betreiber ist auch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten ausschließlich zum Zwecke des Vertragsgegenstandes nach vorheriger Zustimmung der Grundeigentümer zu übertragen. Dieser erklärt die Zustimmung zu erteilen, wenn er dadurch keine wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile erleidet.
- 8.4 Dem Grundeigentümer ist bekannt, dass der Betreiber für die Errichtung der PV-Anlage samt Leitungsanlage Fremdkapital aufnehmen kann. Der Grundeigentümer erklärt sich mit einer Abtretung/Verpfändung der Rechte aus diesem Vertrag als Sicherheit zu einem Kreditvertrag jedenfalls zugunsten der finanzierenden Bank einverstanden. Der finanzierenden Bank kann als Sicherheit weiters ein Eintrittsrecht für sich und/oder Dritte in diesen Vertrag eingeräumt werden. Der Verpächter stimmt der Einräumung eines Eintrittsrechts sowie einer Abtretung/Verpfändung der Rechte wie oben beschrieben ausdrücklich zu.
- 8.5 Sämtliche mit der Errichtung des vorliegenden Vertrages anfallenden Kosten und Abgaben welcher Art auch immer trägt der Betreiber, mit Ausnahme der Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung, für die jeder Vertragsteil selbst aufkommt.
- 8.6 Wenn für den Vertragsgegenstand durch die vereinbarte Nutzung von Bund, Land oder Gemeinde neue öffentliche Abgaben eingeführt werden, oder sich die bisherigen erhöhen, hat der Betreiber diese neu eingeführten Abgaben bzw. Erhöhungen zu tragen. Sofern durch die aufgrund dieses Vertrags vorgenommene Nutzung des Vertragsgegenstandes eine weitere steuerliche Belastung für die Grundeigentümer entsteht, ist diese vom Betreiber zu tragen. Insbesondere sind eine anteilig erhöhte Grunderwerbsteuer bzw. allfällige Bodenwertabgaben und vom Gesetzgeber neu geschaffene Steuern, Abgaben und Gebühren vom Betreiber den Grundeigentümern zusätzlich zum vereinbarten Entgelt zu ersetzen. Davon ausgenommen ist eine etwaige bei den Grundeigentümern in der gegenständlichen Vereinbarung anfallende Einkommensteuer. Die Ansprüche aus diesem Vertragspunkt sind von Seiten des Betreibers unverzüglich nach Bekanntgabe der Grundeigentümer zu begleichen.
- 8.7 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der Betreiber und die Grundeigentümer erhalten je eine Ausfertigung.
- 8.8 Für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in St. Veit a.d. Glan.

Beilagen:

Anhang 1: Lageplan MS-Verlegung Querungen_Gemeinde_Straßburg

Anhang 2: Schnittdarstellung Kabelverlegung

Für die Grundeigentümer:
Der Bürgermeister
Unterschrift:



Straßburg 22 DEC 2025

Ort, Datum:

Für den Betreiber:

Unterschrift:

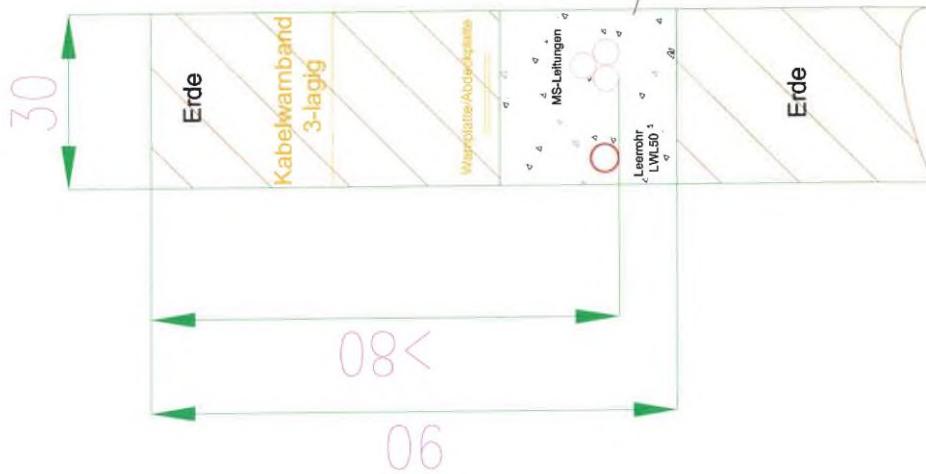
Ort, Datum:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2025,
Ergebnis: mit 18 gegen 0 Stimmen angenommen.

Nr.	Grundstück	KG	Meter	Luftbild	Beschreibung
1	6216/1	74410	20		Kreuzung einer Parzelle im Besitz der Gemeinde
2	6448	74410	8		Kreuzung der Straße nach St. Jakob
3	6207	74410	4		Kreuzung eines Feldweges im Besitz der Gemeinde
4	6448	74410	7		Kreuzung der Straße nach Mitterdorf

5	6209	74410	8		Kreuzung einer Parzelle in einer Wiese
6	6259	74410	6		Kreuzung einer Parzelle in einer Wiese
7	6255	74410	6		Kreuzung der Straße in Richtung Ranitz (Abzweigung kurz vor St. Peter)
8	6180/7	74410	12		Kreuzung der Gemeindestraße kurz vor Glabötsch
		Summe	71m		

Schnitt Erdverlegung MS-Leitung



Leitungslegung lt. ÖVE/ÖNORM E8120

NA2XS(F)2Y 3x1x 240/300/400
→ gebündelte Verlegung
1 x LWL-Rohr 50

Füllung mit Kabelsand / Bettungsmaterial

CPG - Projekt	CPG Competitive Power Generation GmbH Lebereckstrasse 35 A - 1140 Wien	CPG - Projekt	CPG Competitive Power Generation GmbH Lebereckstrasse 35 A - 1140 Wien
LA Y O U T		PV-Anlage: Schnitt Erdverlegung Mittelspannungsleitung	<p>Erstellt am: 07.04.2025 Autoren: Firmenname: FIRMANAME</p> <p>Vorlage: Erdverlegung_Schnitt_20250407_Avg</p>

[cm]

16) Allfälliges

GR Mag. Peter Leitgebe berichtet von Straßenschäden im Bereich Mitterdorf (Absatz bei Querung sollte unbedingt gerichtet werden).

StRt Georg Kraßnitzer fragt nach betr. des durch einen Unfall beschädigten Geländers in Mellach welches noch nicht gerichtet wurde. Bgm. Franz Pirolt teilt dazu mit, dass noch Abklärungen mit der Versicherung erfolgen müssen und die Wiedererrichtung ehestmöglich ungesetzt werden soll.

GR Jakob Leitgeb berichtet im Namen des SV-Straßburg, dass die Flutlichtanlage beim Sportplatz Straßburg aus Altersgründen ehestmöglich erneuert werden sollte. Lt. Abteilung 6 beim Amt der Ktn. Landesregierung gilt dies als Neubau – daher ist eine Förderung von 25 % möglich, weitere Fördermöglichkeiten bei ASVÖ und Fußballverband sind noch abzuklären. Lt. einer Kostenschätzung ist mit ca. € 95.000,-- zu rechnen. Durch eine neue Anlage würden die laufenden Kosten (Reparaturen und Stromkosten wesentlich sinken). Um Unterstützung des Vorhabens durch die Gemeinde wird ersucht.

GR Verena Schliezer BA berichtet von Sitzungen beim Schloßweg im Bereich Schloßweg 4 – Schlintl und ersucht um Beurteilung bzw. Sanierung.

GR Gernot Lachowitz, Vbgm. Emilis Selinger, Al Helmut Hoi und Bgm. Franz Pirolt danken für die gute Zusammenarbeit, wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 20.30 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:

Zusammenfassung

- 1) Begrüßung und Eröffnung** (Seite 1)
- 2) Nachwahl 1. Vizebürgermeister gem. § 24 K-AGO und Angelobung gem. § 25 K-AGO**
(Seite 2)
- 3) Nachwahl Ersatzmitglied 1. Vizebürgermeisterin gem. § 24 K-AGO und Angelobung**
gem. § 25 K-AGO (Seite 2 bis 3)
- 4) Nachwahl sonstiges Mitglied des Stadtrates gem. § 24 K-AGO und Angelobung dem. §**
25 K-AGO (Seite 3)
- 5) Nachwahl Ausschussmitglieder und Obmann gem. § 26 K-AGO** (Seite 4)
- 6) Referatsaufteilung, Verordnung** (Seite 5 bis 7)
- 7) Bestellung Mitglieder und Ersatzmitglieder für den AWV Friesach-Althofen** (Seite 7)
- 8) Niederschriften – Kenntnisnahme**
 - a) des Gemeinderates vom 23.10.2025 (Seite 11)
 - b) des Kontrollausschusses vom 02.12.2025 (Seite 11 bis 12)
- 9) Voranschlag 2026**
 - c) Stellenplan 2026 (Seite 12 bis 14)
 - d) Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2026 (Seite 15 bis 17)
 - e) Ergebnisvoranschlag 2026 (Seite 18)
 - f) Finanzierungsvoranschlag 2026 (Seite 18)
 - g) Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen 2026 (Seite 18 bis 20)
 - h) Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2026 (Seite 21)
 - i) Verordnung zum Voranschlag 2026 (Seite 21 bis 23)
 - j) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2026 – 2030 (Seite 24)
- 10) Aufnahme von Kontokorrentkrediten 2026** (Seite 24)
- 11) Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven/Rücklagen zur Kassenverstärkung**
(Seite 25)
- 12) Außer- und überplanmäßige Ausgaben/Mittelverwendung 2025** (Seite 25 bis 27)
- 13) Aufteilung der BZ-Mittel 2026 und IKZ-Bonus** (Seite 28 bis 29)
- 14) Holzstraße, Förderanträge** (Seite 30)
- 15) Dienstbarkeitsvertrag – Kabelverlegung, PV-Anlage „Grasser – Mayer“** (Seite 31 bis 39)
- 16) Allfälliges** (Seite 40)